

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2012	Ausgegeben am 25. Mai 2012	Teil II
169. Verordnung:	Änderung der Seeschifffahrts-Verordnung (SeeSchFVO) und der Jachtzulassungsverordnung (JachtZulVO)	

169. Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Seeschifffahrts-Verordnung (SeeSchFVO) und die Jachtzulassungsverordnung (JachtZulVO) geändert werden

Artikel 1

Änderung der Seeschifffahrts-Verordnung

Aufgrund des § 15 Abs. 3 des Seeschifffahrtsgesetzes – SeeSchFG, BGBl. Nr. 174/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2012, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr über die Seeschifffahrt (Seeschifffahrts-Verordnung – SeeSchFVO), BGBl. Nr. 189/1981, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 171/2009 und die Kundmachung BGBl. II Nr. 74/2011, wird wie folgt geändert:

1. *Titel, Kurztitel und Abkürzung lauten:* „Verordnung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Seeschifffahrt (Seeschifffahrts-Verordnung – SeeSchFVO)“.

2. *Die Worte „Schifffahrt“ und „schifffahrt“, auch in allen Wortverbindungen, werden durch „Schiffahrt“ und „schiffahrt“ ersetzt.*

3. *In § 2 Z 7 wird nach dem Wort „Buchten“ ein Beistrich eingefügt.*

4. *Teil N samt Überschrift lautet:*

„TEIL N

Internationale Zertifikate für die Führung von Jachten

Anwendungsbereich

§ 199. Die Vorschriften dieses Teils gelten für die Ausstellung von Internationalen Zertifikaten für die Führung von Jachten.

Form und Inhalt des Internationalen Zertifikats

§ 200. Form und Inhalt des Internationalen Zertifikats müssen dem Muster der **Anlage 30** unter Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (Sicherheitsdruck) gemäß § 2 Abs. 3 des Staatsdruckereigesetzes 1996, BGBl. I Nr. 1/1997, entsprechen.

Berechtigungsumfang der Zertifikate

§ 201. Internationale Zertifikate für die Führung von Jachten sind bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen für Motorjachten, Segeljachten oder beide Arten von Jachten für folgende Berechtigungsumfänge auszustellen:

1. für Watt- oder Tagesfahrt – Berechtigung zur selbstständigen Führung von Jachten mit einer Länge bis zu 10 m im Fahrtbereich 1;
2. für Küstenfahrt – Berechtigung zur selbstständigen Führung von Jachten im Fahrtbereich 2;
3. für Küstennahe Fahrt – Berechtigung zur selbstständigen Führung von Jachten im Fahrtbereich 3;
4. für Weltweite Fahrt – Berechtigung zur selbstständigen Führung von Jachten im Fahrtbereich 4.

Anforderungen an Bewerberinnen und Bewerber

§ 202. (1) Bewerberinnen und Bewerber um ein Internationales Zertifikat für die Führung von Jachten müssen zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung

1. das 18. Lebensjahr, für ein Internationales Zertifikat für Watt- oder Tagesfahrt das 16. Lebensjahr, vollendet haben;
2. geistig und körperlich zur Führung einer Jacht geeignet sein;
3. die erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse (seemännische Praxis) und Seefahrterfahrung zur Führung einer Jacht nachgewiesen haben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Ablegung der Prüfung der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Die geistige und körperliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Sie hat jener zum Lenken eines Kraftfahrzeugs der Klasse B gemäß § 2 des Führerscheingesetzes – FSG, BGBI. I Nr. 120/1997 in der jeweils geltenden Fassung, mit der Maßgabe zu entsprechen, dass darüber hinaus ein ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen nachgewiesen sein muss.

(4) Von der Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses kann abgesehen werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ein im Inland zu Recht bestehendes Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung von Triebwagen, Kraft- oder Luftfahrzeugen oder ein Kapitäns- oder Schiffsführerpatent für österreichische Binnengewässer vorlegt. Ist für ein solches der Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens nicht erforderlich, ist dieser gesondert zu erbringen.

(5) Die seemännische Praxis und die Seefahrterfahrung gemäß Abs. 1 Z 3 sind für

1. Watt- oder Tagesfahrt (§ 2 Z 7) durch 50 Seemeilen, insbesondere als Wachführer,
2. für Küstenfahrt (§ 2 Z 8) durch 500 Seemeilen und 18 Bordtage, insbesondere als Wachführer,
3. für Küstennahe Fahrt (§ 2 Z 9) durch 1000 Seemeilen und 30 Bordtage, insbesondere als Wachführer, jedoch mindestens 250 Seemeilen als Schiffsführer,
4. für Weltweite Fahrt (§ 2 Z 10) durch 3500 Seemeilen und 70 Bordtage, insbesondere als Wachführer, jedoch mindestens 1000 Seemeilen als Schiffsführer,

in Berücksichtigung des Fahrtbereichs, der Art (Segel- oder Motorjacht) und Größe der Jacht und deren unterschiedlicher Bedienung und Führung bei Tag und bei Nacht mittels Logbuch, vom Schiffsführer unterfertigter auszugsweiser Abschrift des Logbuchs oder sonstiger logbuchähnlicher Aufzeichnungen nachzuweisen.

Prüfungsordnung

§ 203. (1) Die Prüfungsordnung muss eine theoretische und eine praktische Prüfung vorsehen, in denen Bewerberinnen und Bewerber um ein Internationales Zertifikat für die Führung von Jachten folgendes nachweisen:

1. Ausreichende Kenntnisse der für die Führung von Jachten auf See maßgeblichen Verkehrsvorschriften und die erforderlichen nautischen und technischen Kenntnisse für sichere Schifffahrt auf See und
2. die Fähigkeit zur Anwendung dieser Kenntnisse in der Praxis.

(2) Die Prüfung muss mindestens folgende Fachgebiete umfassen:

1. ausreichende Kenntnis der geltenden Vorschriften und der nautischen Veröffentlichungen, insbesondere die Kollisionsverhütungsregeln einschließlich der Vorschriften für die Fahrwasserbezeichnung;
2. allgemeine Kenntnisse über Jachttypen, Jachtbau, Verwendung und Mitführen von Sicherheitsausrüstung, Betrieb und Wartung von Segeln bzw. Antriebsmaschinen;
3. Schiffsführung und Kenntnisse über den Einfluss von Wind, Strom und begrenztem Flottwasser;
4. Verhalten beim Begegnen und Überholen anderer Fahrzeuge;
5. Ankern und Festmachen unter allen Umgebungsbedingungen;
6. Manövrieren in Schleusen und Häfen;
7. allgemeine Kenntnisse der Wetterkunde;
8. allgemeine Navigationskenntnisse, insbesondere Bestimmung eines Standorts und Festlegen eines sicheren Kurses;
9. Verhalten unter besonderen Umständen, insbesondere
 - a) Grundlagen der Unfallverhütung einschließlich Mann-über-Bord-Manöver,

- b) Maßnahmen im Fall von Zusammenstößen, Maschinenversagen oder Grundberührung, einschließlich Leckabdichtung und Hilfeleistung in Notfällen,
- c) Verwendung von Rettungsmitteln und Rettungsausrüstung,
- d) Brandverhütung und -bekämpfung und
- e) Vermeidung von Gewässerverschmutzung;

10. Besonderheiten der Leistung Erster Hilfe unter Berücksichtigung des Fahrtbereichs;

11. Umweltschutz auf See.

(3) Die Prüfungsordnung muss einen die Fachgebiete gemäß Abs. 2 umfassenden Lernzielkatalog enthalten, anhand dessen die Kenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber zu beurteilen sind.

(4) Die theoretische Prüfung muss eine Kartenarbeit mit einer dem Fahrtbereich angemessenen Navigationsaufgabe, für die Fahrtbereiche 2 bis 4 jedenfalls einschließlich Stromeinfluss, enthalten.

(5) Die praktische Prüfung ist in Form einer Prüfungsfahrt abzuhalten, deren Dauer und Fahrtstrecke entsprechend dem jeweiligen Fahrtbereich die Beurteilung der Fähigkeiten der Bewerberin bzw. des Bewerbers hinsichtlich Schiffsführung, allgemeiner Seemannschaft, Navigation, Hafenmanöver und Verhalten in Notfällen (insbesondere Mann-über-Bord-Manöver) bei Tag und bei Nacht erlauben.

(6) Die praktische Prüfung ist an Bord einer Jacht abzuhalten, welche nach Art (Segel- oder Motorjacht), Größe und Ausrüstung für den entsprechenden Fahrtbereich und für die Beurteilung der Kenntnisse entsprechend dem angestrebten Berechtigungsumfang des Internationalen Zertifikats geeignet ist.

(7) Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Zwischen der theoretischen und der praktischen Prüfung dürfen nicht mehr als zwei Jahre liegen. Nach Ablauf dieser Frist ist die theoretische Prüfung zu wiederholen.

(8) In der Prüfungsordnung kann vorgesehen werden, dass bereits erfolgreich abgelegte Prüfungsteile bei Ablegung einer Prüfung für einen erweiterten Berechtigungsumfang nicht wiederholt werden müssen.

(9) Die erfolgreich abgelegte praktische Prüfung für die Fahrtbereiche 2, 3 oder 4 ersetzt unabhängig von der Art der Jacht die praktische Prüfung für den Fahrtbereich 1.

Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer

§ 204. (1) Die geistige und körperliche Eignung der Prüferinnen und Prüfer muss den Anforderungen gemäß § 202 Abs. 3 entsprechen.

(2) Die fachliche Qualifikation der Prüferinnen und Prüfer, getrennt nach Motor- und Segeljachten, hat jeweils mindestens zu umfassen:

1. seit mindestens drei Jahren Besitz des Befähigungsausweises für den der Prüfung entsprechenden Fahrtbereich, zumindest jedoch für den Fahrtbereich 2;
2. seemännische Praxis im Ausmaß von mindestens 5000 Seemeilen, davon mindestens 2000 als verantwortliche Schiffsführerin bzw. verantwortlicher Schiffsführer;
3. mindestens 30 Bordtage innerhalb der letzten fünf Jahre als verantwortliche Schiffsführerin bzw. verantwortlicher Schiffsführer. Diese seemännische Praxis ist im Abstand von fünf Jahren jeweils neuerlich nachzuweisen; die Prüfungstätigkeit begründet keine derartigen Bordtage;
4. für die Fahrtbereiche 2 und 3 Besitz zumindest eines UKW-Betriebszeugnisses II (SRC), für den Fahrtbereich 4 zumindest eines Allgemeinen Betriebszeugnisses II (LRC) gemäß Funker-Zeugnisgesetz 1998 – FZG, BGBI. I Nr. 26/1999 in der jeweils geltenden Fassung;
5. einen Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe (§ 15 Abs. 11 SeeSchFG).“

5. Dem Text des § 209 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 2 Z 7 und Teil N in der Fassung BGBI. II Nr. 169/2012 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

6. Anlage 29 entfällt.

7. Anlage 30 wird durch folgende Anlage 30 ersetzt:

(Anlage 30 siehe unter Anlagen)

Artikel 2

Änderung der Jachtzulassungsverordnung

Aufgrund des § 13 Abs. 4 des Seeschiffahrtsgesetzes – SeeSchFG, BGBl. Nr. 174/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2012, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Zulassung von Jachten zur Seeschiffahrt (JachtZulVO), BGBl. Nr. 502/1994, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 171/2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Schiffahrt“ und „schiffahrt“, auch in allen Wortverbindungen sowie im Titel, werden durch „Schiffahrt“ und „schiffahrt“ ersetzt.

2. Im Inhaltsverzeichnis entfallen der Ausdruck „§ 3. Mindestlängen“ und unter der Überschrift „Anlagen“ die Wortfolge „Anlage 3: Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis“.

3. In § 2 Z 1 wird nach dem Wort „Fahrzeug“ die Wortfolge „mit einer Länge bis zu 24 m und einer Bruttoreaumzahl von weniger als 300“ eingefügt.

4. Im § 2a Abs. 2 entfällt die Zeile „A für den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“.

5. § 3 samt Überschrift entfällt.

6. § 4 Abs. 1 entfällt.

7. § 4 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Für Jachten ist ein Messbrief gemäß **Anlage 1** (für Jachten mit Hull Identification Number – HIN bzw. Craft Identification Number – CIN) bzw. **Anlage 1a** (für Jachten ohne Hull Identification Number – HIN bzw. Craft Identification Number – CIN) auszustellen. Die Vermessungsgrößen sind gemäß **Anlage 2** zu ermitteln. Bei Serienbauten ist die Ermittlung auf Grund von Bauunterlagen zulässig.

(3) Bei Änderung der Vermessungsgrößen oder anderer im Messbrief enthaltener Angaben ist ein neuer Messbrief erforderlich.“

8. § 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im Messbrief sind darüber hinaus anzugeben:

- a) die zulässigen Fahrtbereiche und
- b) die höchstzulässige Personenzahl an Bord.

Diese Angaben sind unter Berücksichtigung der Auslegungskategorie sowie der Angaben des Herstellers (Herstellerschild bzw. Handbuch für den Eigner) gemäß der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Anforderungen an Sportboote, BGBl. II Nr. 276/2004 in der jeweils geltenden Fassung, festzulegen. Gegebenenfalls ist die höchstzulässige Personenzahl an Bord für jeden Fahrtbereich gesondert festzulegen.“

9. § 5 Abs. 1 entfällt.

10. Im § 5 Abs. 2 entfallen die Wortfolge „mit einer Länge von weniger als 24 m“ und der zweite Satz.

11. Im § 6 Abs. 2 wird der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis“.

12. Im § 7 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse“.

13. Die Anlagen 1 und 1a lauten:

(Anlagen 1 und 1a siehe unter Anlagen)

14. Anlage 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als „Länge über alles“ gilt die größte Länge des Fahrzeugs in m einschließlich aller festen Anbauten wie Teile von Ruder- und Antriebsanlagen, Bugspriet und ähnliches.“

15. Anlage 3 entfällt.

16. Die Anlagen 4 bis 7 lauten:

(Anlagen 4 bis 7 siehe unter Anlagen)

Bures

Anlage 30
zu § 200 SeeSchFVO

Internationales Zertifikat für die Führung von Jachten
Farbe: weiß; Format: 85 mm x 54 mm

Vorderseite

INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT
REPUBLIC OF AUSTRIA

1.
2.
3.
4.
7.

8.
9.

10. C - 3 nm / C - 20 nm / C - 200 nm / C - no limits, M / S

11. 10 m / 24 m, less than 300 gross tonnage


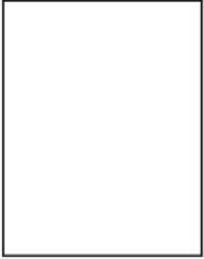
12. -

13. via donau — Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft m. b. H.

14. Federal Ministry for Transport, Innovation and Technology

15. -

6.

Rückseite

INTERNATIONAL CERTIFICATE FOR OPERATORS OF PLEASURE CRAFT
(Resolution No. 40 of the UNECE Working Party on Inland Water Transport)
CERTIFICAT INTERNATIONAL DE CONDUCTEUR DE BATEAU DE PLAISANCE
(Resolution No 40 du Groupe de travail CEE-ONU des transports par voie navigable)

1. Surname of the holder

2. Other Name(s) of the holder

3. Date and place of birth

4. Date of issue

5. Number of the certificate

6. Photograph of the holder

7. Signature of the holder

8. Address of the holder

9. Nationality of the holder

10. Valid for: I (Inland Waters), C (Coastal Waters), M (Motorized craft), S (Sailing craft)

11. Pleasure craft not exceeding (length, deadweight, power)

12. Date of expiry

13. Issued by

14. Authorized by

15. Conditions

Anlage I
zu § 4 Abs. 2 JachtZulVO

REPUBLIK ÖSTERREICH
REPUBLIC OF AUSTRIA

MESSBRIEF FÜR EINE JACHT
TONNAGE CERTIFICATE FOR A YACHT

Ausgestellt gemäß der Verordnung über die Zulassung von Yachten zur Seeschifffahrt,
BGBI. Nr. 502/1994, durch:

Issued in accordance with the Decree on the Certification of Yachts, BGBI. Nr. 502/1994, by:

Nummer des Bootskörpers: Hull Identification Number / Craft Identification Number:	Heimat- bzw. Registerhafen: Port of Registry / Homeport: Wien Vienna
<input type="checkbox"/> Motorjacht Motoryacht <input type="checkbox"/> Segeljacht Sailing Yacht	Typenbezeichnung: Type:
Baustoff: Material:	Bauwerft: Builder:
Auslegungskategorie: Design Category:	Ort und Jahr des Baues: Place and Year of Construction:
Länge über alles [m]: Length over all [m]:	Antriebsleistung [kW]: Total Rated Power [kW]:
Breite [m]: Breadth [m]:	Hersteller der Hauptmaschine(n): Manufacturer of Main Engine(s):
Tiefgang [m]: Draught [m]:	Motornummer(n): Engine No(s):
Fahrtbereich: Area of Operation:	<input type="checkbox"/> 1 – Tages- und Wattfahrt (sheltered waters) <input type="checkbox"/> 2 – Küstenfahrt (inshore) <input type="checkbox"/> 3 – küstennahe Fahrt (offshore) <input type="checkbox"/> 4 – weltweite Fahrt (ocean)
Höchstzulässige Personenzahl an Bord: Maximum Permissible Number of Persons Aboard:	
Bruttoreaumzahl: Registered Tonnage:	Nettoreumzahl: Net Tonnage:
Ausgestellt in: Issued at:	Stempel und Unterschrift: Stamp and Signature:
Datum: Date:	

Anlage Ia
zu § 4 Abs. 2 JachtZulVO

REPUBLIK ÖSTERREICH

REPUBLIC OF AUSTRIA

MESSBRIEF FÜR EINE JACHT

TONNAGE CERTIFICATE FOR A YACHT

Ausgestellt gemäß der Verordnung über die Zulassung von Yachten zur Seeschifffahrt, BGBI. Nr. 502/1994, durch:

Issued in accordance with the Decree on the Certification of Yachts, BGBI. Nr. 502/1994, by:

Name der Yacht: Name of the Yacht:	Heimat- bzw. Registerhafen: Homeport / Port of Registry: <div style="text-align: center;">Wien Vienna</div>
Eigentümer: Owner(s):	Ordentlicher Wohnsitz: Home Address:
<input type="checkbox"/> Motorjacht Motoryacht <input type="checkbox"/> Segeljacht Sailing Yacht	Bauwerft: Builder:
Baustoff: Material:	Ort und Jahr des Baues: Place and Year of Construction:
Länge über alles [m]: Length over all [m]:	Antriebsleistung [kW]: Total Rated Power [kW]:
Breite [m]: Breadth [m]:	Hersteller der Hauptmaschine(n): Manufacturer of Main Engine(s):
Tiefgang [m]: Draught [m]:	Motornummer(n): Engine No(s):
Fahrtbereich: Area of Operation:	<input type="checkbox"/> 1 – Tages- und Wattfahrt (sheltered waters) <input type="checkbox"/> 2 – Küstenfahrt (inshore) <input type="checkbox"/> 3 – küstennahe Fahrt (offshore) <input type="checkbox"/> 4 – weltweite Fahrt (ocean)
Höchstzulässige Personenzahl an Bord: Maximum Permissible Number of Persons Aboard:	
Bruttoreaumzahl: Registered Tonnage:	Nettoreumzahl: Net Tonnage:
Ausgestellt in: Issued at:	Stempel und Unterschrift: Stamp and Signature:
Datum: Date:	

Anlage 4
zu § 5 Abs. 3 JachtZulVO**AUSRÜSTUNGSLISTE**
für die Jacht.....
(Name der Jacht)

für die Watt- oder Tagesfahrt (Fahrbereich 1)

Punkte 1 bis 14

1. Ein Anker, eine Ankerkette (Vorlaufkette) und eine Ankerleine:
die Masse des Ankers (kg) hat mindestens 1,5 L, die Länge der Ankerkette (m) mindestens L/2 und die Länge der Ankerleine (m) mindestens 4 L zu betragen;
eine Befestigungsmöglichkeit auf einem entsprechend festen Punkt (Klampe, Poller) auf dem Vorschiff; ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken;
2. bei Jachten mit Pantry oder mit Innenbordmotoren: ein vom Deck leicht zugänglicher Handfeuerlöscher entsprechend EN 3:1996 für die Brandklassen A, B und C mit einer Mindestfüllmenge von 2 kg;
3. eine Rettungsweste mindestens entsprechend EN ISO 12402 Teil 2 oder 3 mit Signalpfeife für jede an Bord befindliche Person;
4. ein Rettungsring (entsprechend EN 14144:2003 oder entsprechend SOLAS) oder ein Rettungskragen hufeisenförmig mit Leine oder eine Life-Sling;
5. eine Erste Hilfe-Ausrüstung (Bordapotheke);
6. Navigationsmittel (berichtigte Seekarten, Dreieck);
7. ein Handkompass, der zum Peilen geeignet ist;
8. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten;
9. ein Handlot oder ein Echolot;
10. ein Fernglas;
11. eine wasserdichte Signallampe;
12. ein Signalhorn;
13. Werkzeug für kleinere Reparaturen;
14. auf Segeljachten: ein Schneideapparat für Wanten und Stage.

Anlage 5
zu § 5 Abs. 4 JachtZulVO

AUSRÜSTUNGLISTE
für die Jacht

.....
(Name der Jacht)

für die Küstenfahrt (Fahrbereich 2)

Punkte 1 bis 25

1. ein Anker mit hoher Haltekraft mit Ankerkette oder mit Vorlaufkette und Ankerleine bzw. -gurt;
bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m beträgt: zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muss;
die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens $7 \text{ kg} + 0,25 \text{ kg/m}^3$ Bruttonraumgehalt zu betragen;
die Länge der Ankerketten bzw. -leinen hat mindestens 5 L zu betragen, die Stärke der Ankerketten hat der ÖNORM EN 24565 zu entsprechen;
2. ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken: die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
3. die Installation von Flüssiggasanlagen muss geprüft sein; die Prüfbescheinigung muss an Bord mitgeführt werden;
4. zwei Handfeuerlöcher entsprechend EN 3:1996 mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich; mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet;
bei Jachten über 20 m Länge: eine von außen auslösbare Feuerlöschanlage;
5. eine Rettungsweste mindestens entsprechend EN ISO 12402 Teil 2 oder 3 mit Signalpfeife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
6. bei Jachten, deren Länge weniger als 10 m beträgt: mindestens ein Rettungsring;
bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m, jedoch weniger als 20 m beträgt: mindestens zwei Rettungsringe;
bei Jachten, deren Länge 20 m oder mehr beträgt: mindestens drei Rettungsringe;
ein Rettungsring muss mit wasserdichtem Signallicht, Signalpfeife und 20 m langer Leine ausgestattet sein;
Rettungsringe müssen entweder der EN 14144:2003 oder SOLAS (Kapitel III Regel 7.1) entsprechen; anstelle eines Rettungsringes darf auch ein hufeisenförmiger Rettungskragen mit Leine, eine Life-Sling oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel verwendet werden;
7. eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
8. ein Sicherheitsgurt (Lifebelt) mit Sicherheitsleine (Lifeline) für jede Person, die an Deck eingesetzt wird, sowie eine ausreichende Zahl von Einhakpunkten bzw. Strecktauen;
9. eine Erste Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 – „Erste Hilfe-Verbandzeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge - Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung“;
10. ein fest montierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompass mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompass, der zum Peilen geeignet ist;
11. Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
12. ein Log oder ein Speedometer;
13. ein Handlot oder ein Echolot;
14. ein Fernglas;
15. eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;
16. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten oder ein NAVTEX-Empfänger;
17. ein UKW-Sprechfunkgerät mit DSC-Controller;

18. eine wasserdichte Signallampe;
19. ein Signalhorn;
20. Notsignale:
 - 4 Rote Fallschirmsignale
 - 4 Rote Handfackeln
 - 4 Weiße Handfackeln
 - 1 Signalgeber oder Signalpistole, jeweils mit Signalmunition
21. eine EPIRB (Emergency Position Indicating Radio Beacon);
22. ein so hoch wie möglich angebrachter Radarreflektor oder Radartransponder;
23. ein Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl. Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung - COLREG);
24. genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks sowie Material zum Abdichten eines Lecks;
25. auf Segeljachten: ein Schneideapparat für Wanten und Stage.

Anlage 6
zu § 5 Abs. 5 JachtZulVO**AUSRÜSTUNGSLISTE**
für die Jacht.....
(Name der Jacht)

für die küstennahe Fahrt (Fahrtbereich 3)

Punkte 1 bis 29

1. ein Anker mit hoher Haltekraft mit Ankerkette oder mit Vorlaufkette und Ankerleine bzw. -gurt;
bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m beträgt: zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muss;
die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens $7 \text{ kg} + 0,25 \text{ kg/m}^3$ Bruttonraumgehalt zu betragen;
die Länge der Ankerketten bzw. -leinen hat mindestens 5 L zu betragen, die Stärke der Ankerketten hat der ÖNORM EN 24565 zu entsprechen;
2. ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken: die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
3. die Installation von Flüssiggasanlagen muss geprüft sein; die Prüfbescheinigung muss an Bord mitgeführt werden;
4. zwei Handfeuerlöcher entsprechend EN 3:1996 mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich; mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet;
bei Jachten über 20 m Länge: eine von außen auslösbare Feuerlöschanlage;
5. aufblasbare Rettungsflöße entsprechend der Gesamtanzahl der Personen an Bord;
6. eine Rettungsweste mindestens entsprechend EN ISO 12402 Teil 2 oder 3 mit Signalpfeife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
7. bei Jachten, deren Länge weniger als 10 m beträgt: mindestens ein Rettungsring;
bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m, jedoch weniger als 20 m beträgt: mindestens zwei Rettungsringe;
bei Jachten, deren Länge 20 m oder mehr beträgt: mindestens drei Rettungsringe;
ein Rettungsring muss mit wasserdichtem Signallicht, Signalpfeife und 20 m langer Leine ausgestattet sein;
Rettungsringe müssen entweder der EN 14144:2003 oder SOLAS (Kapitel III Regel 7.1) entsprechen; anstelle eines Rettungsringes darf auch ein hufeisenförmiger Rettungskragen mit Leine, eine Life-Sling oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel verwendet werden;
8. eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
9. ein Sicherheitsgurt (Lifebelt) mit Sicherheitsleine (Lifeline) für jede Person, die an Deck eingesetzt wird, sowie eine ausreichende Zahl von Einhakpunkten bzw. Strecktauen;
10. eine Erste Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 – „Erste Hilfe-Verbandzeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge - Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung“;
11. ein fest montierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompass mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompass, der zum Peilen geeignet ist;
12. ein Funknavigationsgerät;
13. Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
14. ein Log oder ein Speedometer;
15. ein Handlot oder ein Echolot;
16. ein Fernglas;
17. eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;

18. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten oder ein NAVTEX-Empfänger;
19. ein UKW-Sprechfunkgerät mit DSC-Controller;
20. eine Grenz-/Kurzwellen-Sprechfunk-Anlage mit DSC-Controller oder eine INMARSAT B-Anlage oder INMARSAT C-Anlage oder ein Satellitentelefon, das im befahrenen Seegebiet erreichbar ist;
21. eine wasserdichte Signallampe;
22. ein Signalhorn;
23. Notsignale:
 - 4 Rote Fallschirmsignale
 - 4 Rote Handfackeln
 - 4 Weiße Handfackeln
 - 1 Signalgeber oder Signalpistole, jeweils mit Signalmunition
24. eine Boje mit Markierungsstange, automatischem Nachtlicht und einer 8 m langen schwimmfähigen Leine;
25. eine EPIRB (Emergency Position Indicating Radio Beacon);
26. ein so hoch wie möglich angebrachter Radarreflektor oder Radartransponder;
27. ein Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBl. Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung - COLREG);
28. genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks sowie Material zum Abdichten eines Lecks;
29. auf Segeljachten: ein Schneideapparat für Wanten und Stage.

Anlage 7
zu § 5 Abs. 6 JachtZulVO**AUSRÜSTUNGSLISTE**
für die Jacht.....
(Name der Jacht)

für die weltweite Fahrt (Fahrtbereich 4)

Punkte 1 bis 32

1. ein Anker mit hoher Haltekraft mit Ankerkette oder mit Vorlaufkette und Ankerleine bzw. -gurt;
bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m beträgt: zwei Anker, von denen der schwerste ein Anker mit hoher Haltekraft sein muss;
die Masse des Ankers mit hoher Haltekraft hat mindestens $7 \text{ kg} + 0,25 \text{ kg/m}^3$ Bruttoreaumgehalt zu betragen;
die Länge der Ankerketten bzw. -leinen hat mindestens 5 L zu betragen, die Stärke der Ankerketten hat der ÖNORM EN 24565 zu entsprechen;
2. ausreichend Festmacherleinen, Fender und ein Bootshaken: die Gesamtlänge der Festmacherleinen hat mindestens 5 L zu betragen;
3. ein Treibanker;
4. die Installation von Flüssiggasanlagen muss geprüft sein; die Prüfbescheinigung muss an Bord mitgeführt werden;
5. zwei Handfeuerlöcher entsprechend EN 3:1996 mit einer Mindestfüllmenge von je 2 kg, die an geeigneten Stellen leicht zugänglich und getrennt voneinander angebracht sind, einer von außen zugänglich; mindestens einer für die Brandklassen A, B und C geeignet;
bei Jachten über 20 m Länge: eine von außen auslösbare Feuerlöschanlage;
6. aufblasbare Rettungsflöße entsprechend der Gesamtanzahl der Personen an Bord;
7. eine Rettungsweste mindestens entsprechend EN ISO 12402 Teil 2 oder 3 mit Signalpfeife, Reflexstreifen und Bergeschlaufe für jede an Bord befindliche Person;
8. bei Jachten, deren Länge weniger als 10 m beträgt: mindestens ein Rettungsring;
bei Jachten, deren Länge mehr als 10 m, jedoch weniger als 20 m beträgt: mindestens zwei Rettungsringe;
bei Jachten, deren Länge 20 m oder mehr beträgt: mindestens drei Rettungsringe;
ein Rettungsring muss mit wasserdichtem Signallicht, Signalpfeife und 20 m langer Leine ausgestattet sein;
Rettungsringe müssen entweder der EN 14144:2003 oder SOLAS (Kapitel III Regel 7.1) entsprechen; anstelle eines Rettungsringes darf auch ein hufeisenförmiger Rettungskragen mit Leine, eine Life-Sling oder ein gleichwertiges Einzelrettungsmittel verwendet werden;
9. eine mindestens 16 m lange schwimmfähige Wurfleine in der Nähe des Steuerstandes;
10. ein Sicherheitsgurt (Lifebelt) mit Sicherheitsleine (Lifeline) für jede Person, die an Deck eingesetzt wird, sowie eine ausreichende Zahl von Einhakpunkten bzw. Strecktauen;
11. eine Erste Hilfe-Ausrüstung gemäß ÖNORM V 5101 – „Erste Hilfe-Verbandzeug für mehrspurige Kraftfahrzeuge - Anforderungen, Prüfungen, Normkennzeichnung“;
12. ein fest montierter beleuchtbarer kompensierter Steuerkompass mit Deviationstabelle und ein zweiter Kompass, der zum Peilen geeignet ist;
13. ein Funknavigationsgerät;
14. Navigationsmittel (Kartendreiecke, Kartenzirkel, berichtigte Seekarten, Seehandbücher);
15. ein Sextant, ein aktuelles nautisches Jahrbuch, aktuelle nautische Tafeln;
16. ein Log oder ein Speedometer;
17. ein Handlot oder ein Echolot;
18. ein Fernglas;
19. eine Borduhr, ein Barometer und ein Thermometer;

20. ein Rundfunkgerät zum Abhören von örtlichen Wetternachrichten oder ein NAVTEX-Empfänger;
21. ein UKW-Sprechfunkgerät mit DSC-Controller;
22. eine Grenz-/Kurzwellen-Sprechfunk-Anlage mit DSC-Controller oder eine INMARSAT B-Anlage oder INMARSAT C-Anlage oder ein Satellitentelefon, das im befahrenen Seegebiet erreichbar ist;
23. eine wasserdichte Signallampe;
24. ein Signalhorn;
25. Notsignale:
 - 4 Rote Fallschirmsignale
 - 4 Rote Handfackeln
 - 4 Weiße Handfackeln
 - 1 Signalgeber oder Signalpistole, jeweils mit Signalmunition
26. eine Boje mit Markierungsstange, automatischem Signallicht und einer 8 m langen schwimmfähigen Leine;
27. eine Rauchboje;
28. eine EPIRB (Emergency Position Indicating Radio Beacon);
29. ein so hoch wie möglich angebrachter Radarreflektor oder Radartransponder;
30. einen Abdruck des Übereinkommens von 1972 über die internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See samt Anlagen, BGBI. Nr. 529/1977 (Seestraßenordnung - COLREG);
31. genügend Werkzeug zur Freilegung eines Lecks sowie Material zum Abdichten eines Lecks;
32. auf Segeljachten: ein Schneideapparat für Wanten und Stage.